

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 3238.) Verordnung vom 16. Februar 1850., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichteten Hypothekendbücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Da bei dem am 1. Juni 1846. in der Stadt Guttentag stattgefundenen Brande die Hypothekendbücher und Grundakten des damaligen Stadtgerichts Guttentag und der Gerichtsämter von Frei-Kadlub und Kolonie Friedrichsgräß zum großen Theil verbrannt, Behufs deren Wiederherstellung aber nach §. 3. Titel 4. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 9. Februar d. J.:

- 1) Alle diejenigen, denen auf solche in der jetzt zur Gerichts-Kommission Guttentag gehörigen Stadt Guttentag, in dem zum Kreisgerichte Rosenbergr gehörigen Dorfe Frei-Kadlub und in der zum Kreisgerichte Duppeln gehörigen Kolonie Friedrichsgräß gelegene Grundstücke oder Gerechtigkeiten, worüber das Hypothekenbuch und die Grundakten, oder eins von beiden vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Real-Rechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen zu Duppeln und Breslau dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der betreffenden Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden, ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Gerichte anzumelden und nachzuweisen.
- 2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, in soweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,
 - a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen